

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sauer (Stuttgart), Kroll-Schlüter, Dolata, Götzer, Schlottmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Frau Dr. Adam-Schwaetzer, Frau Dr. Segall, Cronenberg (Arnsberg), Elmer (Fürth), Frau Seiler-Albring und der Fraktion der FDP**

**— Drucksache 10/5511 —**

**Jugend und Medien**

*Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 30. Juni 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung teilt die in der Einleitung der Kleinen Anfrage geäußerte Intention uneingeschränkt.

Angesichts der Expansion und Differenzierung im Bereich der Medien kommt es darauf an, die Chancen, die im Umgang mit den Medien liegen, für die Bürger nutzbar zu machen und die Gefahren, die in ihnen für die Entwicklung junger Menschen gegeben sein können, soweit wie möglich auszuschalten oder einzudämmen.

In der Entwicklung der Medien sieht die Bundesregierung vor allem die folgenden Chancen:

- die Erschließung neuer Erlebnis- und Erfahrungsbereiche,
- verbesserte und erweiterte Information über neue Erkenntnisse und gesellschaftliche Entwicklungen,
- die Erweiterung und Verbesserung von Bildungsangeboten,
- erweiterte Möglichkeiten der Teilnahme und Beteiligung an politischen, kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Ereignissen und Vorgängen,

- Anregungen und neue Themen für die persönliche Kommunikation der Menschen untereinander,
- zusätzliche Möglichkeiten der Entspannung und Unterhaltung.

Damit diese Chancen durch junge Menschen verstärkt genutzt werden können, bedarf es verstärkter Anstrengungen der Kommunikationspädagogik. Ihr Ziel sollte der Bürger sein, der zu einem kritischen und produktiven Umgang mit den Medien fähig ist. Gefährdungen der Entwicklung junger Menschen ergeben sich bei:

- einer häufigen Nutzung der eigentlich für die Erwachsenen bestimmten Programme durch Jugendliche,
- einer unbeschränkten Verbreitung jugendungeigneter oder jugendgefährdender Programme,
- einer negativen Verstärkerfunktion von Gewaltdarstellungen generell und einer Abstumpfung gegenüber Gewalt,
- einer Übernahme einliniger Denkschemata und von Rollenstereotypen sowie verkürzten Problemlösungsmodellen.

Das Grundgesetz verbürgt in Artikel 5 Abs. 1 die Meinungs- und Informationsfreiheit. Diese Freiheit ist jedoch nicht schrankenlos. Eine ihrer Schranken sind die Gesetze zum Schutze der Jugend. Im Hinblick darauf sind Jugendschutzgesetze auch ein Teil der Antwort auf die Frage nach dem rechten Gebrauch der Freiheit angesichts neuer technischer Möglichkeiten.

Mit der Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, den Änderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und der §§ 131 und 184 StGB, die seit dem 1. April 1985 in Kraft sind, hat der Bundesgesetzgeber seinen Beitrag geleistet.

Die §§ 131 und 184 Abs. 1 und Abs. 3 StGB können auf öffentlich-rechtliche und private Programmanbieter unmittelbar angewandt werden.

Die Länder haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz den Fragen eines effektiven Jugendschutzes in den von ihnen verabschiedeten Landesrundfunk-, Medien- oder Kabelpilotprojektgesetzen und in den Staatsverträgen besondere Aufmerksamkeit gewidmet; trotzdem droht die Gefahr, daß im Bereich des Jugendmedienschutzes ein rechtlicher „Flickenteppich“ entsteht.

Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, daß eine einheitliche Programmbindung für alle Programmanbieter hergestellt wird. Insbesondere sollten:

- jugendungeignete und jugendgefährdende Sendungen – sofern sie nicht ohnehin strafrechtlich verboten sind – einheitlich für das ganze Bundesgebiet nur zu den Zeiten gesendet werden dürfen, in denen Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht fernsehen (Die bisher übliche 21.00 Uhr-Grenze – z. B. § 10 des ZDF-Staatsvertrages – ist nach den Ergebnissen

- der Mediennutzungsforschung inzwischen überholt, sie ist generell auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben),
- die unverschlüsselte Ausstrahlung jugendungeigneter und jugendgefährdender Sendungen in den übrigen Sendezeiten unterbleiben,
  - entsprechende Hinweise den Programmankündigungen zu entnehmen seien.

Die grenzüberschreitende Ausdehnung der Programmangebote erfordert darüber hinaus Maßnahmen auf internationaler Ebene. Die Bundesregierung hat deshalb dieses Thema auf die Tagesordnung der ersten Europäischen Jugendministerkonferenz im Dezember 1985 in Straßburg gebracht.

Auf dem damit eingeschlagenen Weg zur Verabschiedung einer europäischen Jugendschutzkonvention sind einheitliche und wirksame Regelungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Voraussetzung.

Bei der Beantwortung der Fragen der Kleinen Anfrage im einzelnen wurde insbesondere auf die Studie „Jugend und Medien“ der ARD/ZDF-Medienkommission und der Bertelsmann-Stiftung (Band 6 der Schriftenreihe Media Perspektiven) zurückgegriffen, sowie auf einen im Auftrag des BMJFFG erstellten Literaturbericht zum Stand der Forschung über die Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen von Dr. Uwe Sander und Dr. Ralf Vollbrecht, Universität Bielefeld.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Anbieter in bezug auf die Zahl der kinder- und jugendorientierten Sendungen in dem Zeitraum von 1976 bis 1986?

Eine empirisch fundierte Analyse der Entwicklung der Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Anbieter in bezug auf die Zahl der kinder- und jugendorientierten Sendungen im Zeitraum von 1976 bis 1986 liegt der Bundesregierung nicht vor.

Hinweise ergeben sich z. B. aus den statistischen Angaben in den ZDF-Jahrbüchern. Sie weisen für 1976 einen Anteil von 6,5 % der auf die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten Sendungen an der Gesamtsendezzeit dieser Fernsehanstalt aus. Dieser Anteil stieg im Jahre 1985 auf 8,2 %; dies bedeutet 26 750 Minuten Sendezeit für kinder- und jugendorientierte Sendungen bei einer Gesamtsendezzeit von 250 418 Minuten. Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden Jahre betragen:

1977: 7,3 %	1981: 8,4 %
1978: 6,2 %	1982: 7,3 %
1979: 7,6 %	1983: 8,6 %
1980: 7,5 %	1984: 8,8 %

Rechnet man zu den kinder- und jugendorientierten Sendungen noch jene hinzu, die thematisch den Bereichen Erziehung und

Bildung zuzuordnen sind, ergibt sich am Beispiel ZDF noch einmal eine Steigerung um 3 bis 4 % auf 11 bis 12 % Anteil an der Gesamtsendezeit.

Eine somit mit großen Vorbehalten vorzunehmende Beurteilung kommt zu dem Schluß, daß sich das Programmangebot für Kinder und Jugendliche in den vergangenen zehn Jahren geringfügig erhöht hat.

In diesem Zusammenhang muß besonders darauf hingewiesen werden, daß explizit kinder- und jugendorientierte Sendungen in der Gunst junger Menschen nicht an erster Stelle, sondern, wie die Studie „Jugend und Medien“ ausweist, an elfter Stelle stehen. Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist nach den Ergebnissen dieser Studie das Fernsehen das Medium der aktuellen Information (Nachrichten), der Unterhaltung (Spielfilme) und in starkem Ausmaß ein Medium der Musikvermittlung.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage nach der quantitativen Entwicklung des Angebotes an kinder- und jugendorientierten Programmen der öffentlich-rechtlichen Anbieter muß weiterhin darauf hingewiesen werden, daß über Jahre hinweg die Fernsehanstalten allein die Möglichkeiten boten, deutsche Kinder- und Jugendfilme zu produzieren, da diese Filme in den Rahmenbedingungen der deutschen Filmwirtschaft so gut wie nie realisiert werden konnten. Die meisten der Regisseure, die in jüngster Zeit Kinderfilme für das Kino drehten, sammelten ihre Erfahrungen in der Produktion entsprechender Sendungen für das Fernsehen. So sehr man den Mangel an in der Bundesrepublik Deutschland produzierten Kinder- und Jugendfilme beklagen mag, ohne das Fernsehen gäbe es diese Filme überhaupt nicht. Eine solche Feststellung widerspricht aber auch nicht der Forderung, den Kinder- und Jugendfilm im Rahmen des Film-Fernseh-Abkommens stärker zu berücksichtigen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche inhaltlichen Veränderungen kinder- und jugendorientierter Sendungen sich in diesem Zeitraum ergeben haben auf Grund von
  - a) veränderten Zuschauergewohnheiten insbesondere bei jungen Leuten,
  - b) veränderten Bedingungen auf dem gesamten Medienmarkt (Jugendzeitschriften, Neuen Medien etc.),
  - c) veränderter Sendekonzeptionen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
  - d) neuen pädagogisch-didaktischen Erkenntnissen?

Der Bundesregierung liegen keine hinreichend fundierten Erkenntnisse darüber vor, ob und wie sich die inhaltlichen Veränderungen der kinder- und jugendorientierten Programme in den vergangenen zehn Jahren auf die in der Frage genannten Ursachenkomplexe zurückführen lassen. Die Beantwortung der Frage bedürfte einer größeren und vergleichsweise komplexen Untersuchung, die nicht ohne Mitwirkung der Rundfunkanstalten selbst erfolgreich vorgenommen werden könnte.

Auf den ersten Blick scheinen vor allem Sendungen für Kinder zu länger durchhaltbaren Programmformen gefunden zu haben, was für jugendorientierte Sendungen nicht in gleichem Umfang gelungen zu sein scheint.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie die kinder- und jugendorientierten Sendungen von beiden Zielgruppen tatsächlich angenommen werden, und gibt es differenzierte Statistiken über den Zuspruch der jungen Leute in bezug auf diese Sendungen?

Die Studie von ARD/ZDF und Bertelsmann-Stiftung kommt zu dem Ergebnis, daß die speziell für Jugendliche produzierten Sendungen des Fernsehens von 21 % der befragten Jugendlichen häufig und von 9 % regelmäßig gesehen werden. Diesem knappen Drittel stehen aber 42 % der Befragten gegenüber, die derartige jugendbezogene Angebote im Programm des Fernsehens selten oder nie nutzen. Bei den 12- bis 15jährigen steigt der Anteil der häufigen Nutzer der Jugendsendungen jedoch auf 62 %.

Am Beispiel des kinder- und jugendorientierten Programms der ARD können für einige typische Sendungen die folgenden Angaben aufgrund von Ergebnissen der ARD-Zuschauerforschung gemacht werden:

1. Kleinkinder- und Vorschulsendungen vom Typ „Sesamstraße“, wie sie am Samstagnachmittag, und vom Typ „Sendung mit der Maus“, wie sie am Sonntagnachmittag im Ersten Programm zu sehen sind, waren 1985 in 7 % aller bundesdeutschen Fernsehhaushalte eingeschaltet. Vor den Fernsehgeräten saßen dabei regelmäßig jeweils 8 bzw. 9 % aller Kinder zwischen 6 und 13 Jahren.
2. Sendungen für die größeren Kinder, wie sie am Montag-, Dienstag- und Mittwochnachmittag zu sehen sind, werden regelmäßig in 8 bis 10 % aller Haushalte eingeschaltet, wobei jeweils 9 bis 13 % aller Kinder zuschauen. Und bei den Kindersendungen am Sonntagnachmittag waren es im Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres 10 % aller Haushalte und 7 % aller Kinder.
3. Bei den Jugendsendungen des Ersten Programms am Sonntagvormittag schalten im Durchschnitt 5 % aller Haushalte ihr Fernsehgerät ein, wobei 2 % aller 14- bis 29jährigen und 3 % aller 20- bis 29jährigen zusehen.

Bei den speziellen „Jugendabenden“ des Ersten Programms hatten schließlich im Durchschnitt 15 % aller Haushalte ihr Fernsehgerät eingeschaltet, wobei 10 % aller 14- bis 19jährigen und 11 % aller 20- bis 29jährigen zugeschaut haben.

Ein vom BMJFFG in Auftrag gegebenes Gutachten zur Mediennutzung und Medienwirkung bei Kindern und Jugendlichen von Dr. Uwe Sander und Dr. Ralf Vollbrecht, Universität Bielefeld, kommt deswegen einerseits zu dem Ergebnis, daß die wenigen für Kinder und Jugendliche speziell konzipierten Sendungen vor

allem in den Nachmittagsprogrammen ihr Zielpublikum überwiegend nicht erreichen, andererseits gilt dies nicht für die unter 15jährigen, die von diesen Programmen recht gut erreicht werden.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie das Gesamtangebot der konventionellen Fernsehanstalten und der neuen Medienanbieter von den jungen Leuten wahrgenommen wird? Wie viele Jugendliche – unterteilt nach Altersgruppen – schauen in welchem Umfang welche Sendungen (Spielfilme, Dokumentationen etc.)?

Nach den vorliegenden Studien bleibt die Nutzung von Medienprogrammen einschließlich der Print-Medien durch Jugendliche unter 20 Jahren relativ konstant bei 4,5 Stunden pro Tag. Bei den 20- bis 29jährigen erhöht sich der tägliche Medienkonsum auf 5 Stunden und 5 Minuten pro Tag.

Der Anteil der Fernsehnutzung beträgt bei den 12- bis 15jährigen 118 Minuten/Tag, geht bei den 20- bis 24jährigen auf 86 Minuten/Tag zurück und steigt wieder auf 113 Minuten/Tag bei den 25- bis 29jährigen.

Die Nutzung des Hörfunks nimmt dagegen kontinuierlich zu. Das tägliche Radiohören verdoppelt sich etwa in der Altersspanne von 12 bis 30 Jahren. Es steigt von 71 Minuten/Tag bei den 12- bis 15jährigen auf 132 Minuten/Tag bei den 25- bis 29jährigen. In der gleichen Altersspanne verringert sich die Platten- und Kassettennutzung von 32 Minuten/Tag auf 17 Minuten/Tag.

Im Vergleich zur unterschiedlichen Nutzung der elektronischen Medien bleibt die Nutzung der Print-Medien zugewendeten Zeit in etwa stabil, erhöht sich allerdings leicht von 37 Minuten auf 45 Minuten/Tag. Diese gewisse Stabilität bei der Nutzung der Print-Medien verdeckt einen Rückgang des Lesens von Büchern in dieser Altersspanne um 20 % von 25 Minuten/Tag auf 20 Minuten/Tag, der einer Verdreifachung des Zeitbudgets für Zeitungslektüre von 6 auf 18 Minuten/Tag zugute kommt. Es ergibt sich keine Veränderung bei der Lektüre von Zeitschriften, für die 7 Minuten/Tag aufgewandt werden.

Was insbesondere die Nutzung des Fernsehens angeht, ist auf der Basis des Gutachtens von Sanders/Vollbrecht (Universität Bielefeld) davon auszugehen, daß 60 % der 6- bis 13jährigen, aber nur 58 % der 14- bis 29jährigen täglich vom Fernsehen erreicht werden. In der letztgenannten Altersgruppe wird der Hörfunk quasi komplementär genutzt. Dies zeigt auch die von ARD/ZDF und der Bertelsmann-Stiftung herausgegebene Studie. Ihr zufolge beträgt die tägliche Nutzungsdauer in Minuten

	Hörfunk	Fernsehen
12 bis 15 Jahre	71	118
20 bis 24 Jahre	135	86

Die tägliche Sehdauer von Fernsehprogrammen durch Kinder kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

	1976	1977	1978	1979	1981	1982	1983
3 bis 7 Jahre	60	59	50	45	50	45	45
8 bis 13 Jahre	95	88	87	82	85	88	82

Die aufgeführten Durchschnittszahlen dürfen jedoch nicht über einzelne, besorgniserregende Problemfälle hinwegtäuschen, bei denen die tägliche Verweildauer vor dem Fernsehgerät die angegebenen Durchschnittszahlen erheblich übersteigt. In den Durchschnittszahlen sind auch die Nicht-Seher miterfaßt. Die tatsächliche Verweildauer liegt auch im statistischen Mittel erheblich höher, nämlich bei 189 Minuten/Tag bei den über 14jährigen und bei 132 Minuten/Tag bei den 6- bis 13jährigen. Dabei muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß sich Kinder häufig beim Fernsehen gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten beschäftigen.

Die Hauptfernsehzeit von Kindern liegt (altersabhängig auf später verschoben) zwischen 17.30 Uhr und 21 Uhr. Jugendliche werden – vergleichbar mit den Erwachsenen – durchschnittlich erst ab 19.00 Uhr erreicht und sehen bis 22.00 Uhr, an Samstagen bis 23.00 Uhr, fern.

In der Studie „Jugend und Medien“ von ARD/ZDF und Bertelsmann-Stiftung, wurden 4 000 Jugendlichen insgesamt 25 Programme hinsichtlich ihrer Beliebtheit bei den Jugendlichen vorgelegt. Dabei ergab sich, daß die traditionellen musikalischen Genres wie Oper, Musical, Operette und Volksmusik auf eine eindeutige Ablehnung der jungen Menschen stoßen. Sie werden von 75 bis 90 % der Jugendlichen selten oder nie genutzt.

Ebenfalls auf Desinteresse stoßen Kunst-, Kultur- und Wirtschaftssendungen; 68 % nutzen diese Angebote selten oder nie. Dies darf nicht einfach dahin gehend verstanden werden, daß die Jugend an derartigen Themen kein Interesse habe, sondern auch als Hinweis darauf, daß die Darstellungsformen jungen Menschen keinen Zugang eröffnen.

Geringes Interesse finden bei jungen Menschen die Vermittlung gesellschaftlicher Probleme, Sendungen zu Technik und Wissenschaft sowie die „Ratgeber-Sendungen“.

In diesem Zusammenhang muß aber auf die Verdreifachung der Nutzung der Fernsehnachrichten in der Altersspanne der 12- bis 29jährigen hingewiesen werden. Ein Viertel der 12- bis 15jährigen sieht sie häufig oder regelmäßig. Dieser Wert verdoppelt sich schon bei den 16- bis 19jährigen, um dann bei den 25- bis 29jährigen auf 74 % zu steigen.

Bestimmte musikalische Programme des Fernsehens erreichen in allen Altersgruppen Spitzenwerte des Interesses, die jedoch mit steigendem Alter deutlich zurückgehen. Pop- und Rockmusik ist bei den 16- bis 19jährigen mit 58 % das am häufigsten genutzte

Fernsehangebot, steht aber bei den 25- bis 29jährigen mit 30 % nur an achter Stelle der Beliebtheit. Desgleichen nimmt auch die Beliebtheit von Schlagersendungen und Hitparaden ab, und zwar von 67 % bei den 12- bis 15jährigen auf 38 % bei den 25- bis 29jährigen.

Demgegenüber erscheinen Spielfilme und Serien im Fernsehen bei allen Altersgruppen gleichermaßen beliebt. Das Angebot von Krimis kann sich in der Altersspanne von 12 bis 29 Jahren vom neunten auf den dritten Referenzplatz steigern.

Generell wird deutlich, daß sich die Unterhaltungsfunktionen des Fernsehens im Altersablauf stark zugunsten der Informationsfunktion verlagern. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß trotz der intensiveren Nutzung der informierenden und bildenden Angebote des Fernsehens durch die 25- bis 29jährigen diese mit den Spitzenrängen der Nutzung von Unterhaltungssendungen nicht gleichzuziehen vermögen.

Ob bei den neuen Medienanbietern sich davon abweichendes Nutzungsverhalten ergibt, kann noch nicht beurteilt werden.

5. In welcher Form wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinwirken, daß der Jugendschutz in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Neuen Medien eingehalten wird? Welche zusätzlichen Initiativen wird sie über den Beschuß vom 13. März 1985 über „Zielvorstellungen des Bundes für eine Medienordnung der Zukunft“ hinaus ergreifen?

Die Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sind in ihrer Programmgestaltung unabhängig und nicht der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Tätigkeit beruht auf Rundfunkgesetzen bzw. auf Staatsverträgen der Länder. Die genannten Rechtsgrundlagen und die Programmgrundsätze enthalten durchweg Jugendschutzbestimmungen, die über die ohnehin geltenden strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 131 und 184 StGB hinausgehen. Verantwortlich für den Inhalt der Sendung und ggf. Adressat entsprechender Kritik und Beschwerden sind der jeweilige Intendant oder ihm gleichgestellte Verantwortliche bei den Betreibern Neuer Medien.

Erstes Erfordernis erscheint der Bundesregierung, daß Verstöße gegen die Bestimmungen und Programmgrundsätze zum Jugendschutz aufmerksam wahrgenommen werden und zu entsprechenden Reaktionen der in Bund und Ländern für den Jugendschutz Verantwortlichen führen. Ein Beispiel hierfür ist der Beschuß der Jugendministerkonferenz vom 1. Juni 1984, in dem gegenüber ARD und ZDF eine nicht hinreichende Beachtung der Programmgrundsätze gerügt wurde. Die Bundesregierung sieht darin ein geeignetes Mittel für die Herstellung einer neuen Sensibilität für den Jugendschutz in den Medien, die mit einschließt, die Verantwortlichen für Verletzungen der Bestimmungen des Jugendschutzes zur Rechenschaft zu ziehen.

6. Welchen Beschränkungen unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Betreiber der Neuen Medien in den einzelnen Ländern in bezug auf die Darstellung von Gewalt und Pornographie?

Bei der Angabe der Beschränkungen, denen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Betreiber der Neuen Medien in bezug auf die Darstellungen von Gewalt und Pornographie in den einzelnen Ländern unterliegen, ist zunächst auf die in allen Ländern geltenden Regelungen in Gesetzen des Bundes und auf die einschlägigen Regelungen zum Jugendschutz der nach Bundesrecht errichteten Rundfunkanstalten zu verweisen. Danach werden die in den Ländergesetzen getroffenen Regelungen ange- sprochen.

#### 1. *Regelungen des Bundes zum Jugendschutz in den Medien*

In der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet Artikel 5 Abs. 1 GG umfassend das Recht der freien Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit des Bürgers und verbietet eine Zensur; nach Absatz 2 sind aber bestimmte Einschränkungen dieser Rechte, u. a. durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend, zulässig.

##### 1.1 *Strafgesetzbuch*

Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 hat im Bereich der gesetzlichen Regelungen betreffend die Herstellung, Verbreitung und Ankündigung von Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) – dazu zählen auch Abbildungen, Ton- und Bildträger und andere Darstellungen – zu teilweise weitgehenden Änderungen bestehender Gesetze und zur Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften geführt.

Der damals in das StGB eingeführte § 131 enthielt ein umfassendes Verbot (Verbreitung, Herstellung zum Zweck der Verbreitung, Ankündigung, Werbung, Import, öffentliche Vorführung von (auch Fernseh-) Filmen, Darbietung (im Rundfunk), von Schriften, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln. Gleichermaßen wurde die Verbreitung entsprechender Live-Darbietungen durch Bild- oder Hörfunk verboten.

§ 184 StGB in der damals verabschiedeten Fassung trifft eine Unterscheidung zwischen sogenannter „harter“ und „einfacher“ Pornographie. Eine Legaldefinition des Begriffes „Pornographie“ existiert nicht. Die sog. harte Pornographie (§ 184 Abs. 3 StGB) – dazu zählen pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben – ist dem gleichen Totalverbot unterworfen wie gewaltverherrlichende Schriften (§ 131 StGB). Eine weniger weitgehende Regelung ist hinsichtlich der einfachen Pornographie in § 184 Abs. 1 StGB getroffen worden. Die

Herstellung einfacher Pornographie ist grundsätzlich gestattet und nur dann unzulässig, wenn sie zum Zweck einer verbotenen Verwendung erfolgt (vgl. § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB).

## 1.2 *Gesetz über die Verbeitung jugendgefährdender Schriften*

Einen weitgehenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltverherrlichenden, pornographischen und anderen jugendgefährdenden Schriften sieht das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) vor. Nach § 1 dieses Gesetzes sind Schriften, denen nach § 1 Abs. 3 GjS Ton- oder Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleichzustehen, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in eine Liste (Index) aufzunehmen, wenn sie geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, d. h. – nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle – sozial-ethisch zu desorientieren.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS zählt neben den unsittlichen auch verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Rassenhaß oder Verbrechen anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften als Beispiel für eine sozialethische Desorientierung besonders auf.

Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind neben den obersten Jugendbehörden der Länder und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit seit dem 5. Mai 1978 auch alle Landesjugendämter und Jugendämter (§ 2 DVO-GjS in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GjS). Die Aufnahme einer Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Schriften wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an treten bestimmte straf- und bußgeldbewehrte Einfuhr-, Verbreitungs-, Werbe- und Ankündigungsbeschränkungen in Kraft (§§ 3 bis 5 in Verbindung mit §§ 21, 21a GjS). Der Verkauf an Personen ab 18 Jahren bleibt erlaubt, soweit nicht §§ 131, 184 Abs. 3 StGB entgegenstehen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Schriften (§ 6 GjS) unterliegen den Einfuhr-, Verbreitungs-, Ankündigungs- und Werbeschränkungen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste bzw. der Bekanntmachung bedarf.

Die Bundesprüfstelle hat bis heute allein 1 020 Titel von Videokassetten indiziert, davon 253 im Jahr 1985.

Die Frage, ob das GjS auch auf die Indizierung von jugendgefährdenden Fernsehsendungen anwendbar ist, konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Die Bundesprüfstelle hat zwar in einigen Fällen Indizierungsverfahren zu Fernsehsendungen eingeleitet und ihre eigene Zuständigkeit bejaht; es bleibt aber abzuwarten, ob die kompetenzrechtliche Frage der Zuständigkeit der Bundesprüfstelle in diesen oder möglichen anderen Verfahren auch gerichtlich geklärt werden kann.

Dagegen ist die bisher umstrittene Frage, ob Kinospielfilme nach den Vorschriften des GjS indiziert werden können,

inzwischen vom Gesetzgeber durch Artikel 1 § 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 dahin gehend geklärt, daß auf Kinospielfilme, die unter Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft worden sind, die §§ 1 und 11 des GJS keine Anwendung finden, und zwar auch dann nicht, wenn sie als nicht freigegeben unter 18 Jahren eingestuft wurden.

### 1.3 *Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit*

Am 6. Dezember 1984 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit verabschiedet, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 1985 in Kraft getreten ist.

Ein zentraler Schwerpunkt des Gesetzes ist die Verbesserung des Jugendschutzes und des strafrechtlichen Schutzes gegen exzessive Gewaltdarstellungen auf Videokassetten, Bildplatten und vergleichbaren Bildträgern. Im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist eine der Filmprüfung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft vergleichbare Kontrollmöglichkeit eingeführt worden (§ 7 JÖSchG). Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur dann zugänglich gemacht werden, wenn die Programme vorher für ihre Altersstufe freigegeben worden sind. Durch ein fälschungssicheres Zeichen auf der Videokassette soll für Handel und Konsumenten ohne weiteres erkennbar sein, welches Videoprogramm an Kinder und Jugendliche welchen Alters abgegeben werden darf. Die Durchführung dieser „Videokontrolle“ ist – wie bei der Filmprüfung – Aufgabe der obersten Landesbehörden. Zahlreiche Horror- und Gewaltfilme auf Videokassetten sind nicht nur jugendgefährdend, sondern überschreiten wegen der exzessiven Art und Weise der Gewaltdarstellung die Schwelle zur Sozialschädlichkeit. Sie sind daher prinzipiell auch strafrechtlich relevant.

Nach § 131 StGB in der Fassung, die diese strafrechtliche Vorschrift durch das Neuregelungsgesetz gefunden hat, ist daher die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von Medien mit grausamen oder sonst unmenschlichen Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen auch dann verboten, wenn mit diesen Darstellungen keine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit ausgedrückt wird, sondern das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird. Die Anwendung des § 131 StGB in seiner alten Fassung scheiterte in der gerichtlichen Praxis häufig daran, daß bei den auf Videokassetten angebotenen grausamen oder sonst unmenschlichen Gewaltdarstellungen die zusätzlich geforderte Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätig-

keit fehlt, exzessive Gewalttätigkeiten vielmehr zum Zweck makaberer Unterhaltung ohne derartige Tendenz dargestellt werden.

Ferner ist mit der Neufassung des Jugendschutzgesetzes eine vom Bundesgerichtshof aufgezeigte Lücke in den Vertriebsbeschränkungen des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften geschlossen worden. Pornographische Schriften (§ 184 Abs. 1 StGB), indizierte oder unter § 6 GjS fallende Schriften unterliegen einem Verbot der gewerblichen Vermietung; dieses Verbot gilt auch für entsprechende Umgehungsgeschäfte. Ausgenommen hiervon sind spezielle Ladengeschäfte, die Minderjährigen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Ebenso wird der Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern nicht erfaßt.

**2. Regelungen zum Jugendschutz im Rundfunk für die nach Bundesrecht errichteten Rundfunkanstalten**

*Deutsche Welle/Deutschlandfunk*

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862)

*§ 31 – Jugendschutz*

Sendungen, die ganz oder teilweise nach Inhalt oder Gestaltung geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder sozialen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht vor 21.00 Uhr veranstaltet werden. Für die Bewertung der Sendungen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) entsprechend anzuwenden.

**3. Regelungen der Länder**

Ein Überblick über den Wortlaut der einschlägigen Regelungen der einzelnen Rundfunk- und Mediengesetze der Länder ist im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht möglich. Hinzu kommt, daß die landesrechtlichen Regelungen, soweit sie die Zulassung privater Anbieter zum Rundfunk zum Gegenstand haben, teilweise noch nicht in allen Ländern parlamentarisch verabschiedet sind. Regelungen jugendschutzrechtlicher Art werden derzeit auch in den Medienstaatsverträgen getroffen, die die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin einerseits und die süddeutschen Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz andererseits abgeschlossen haben. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ergeben sich Beschränkungen zudem meist nicht aus den Gesetzen der Länder selbst, sondern aus untergesetzlichem Recht (Richtlinien der Anstalten u. ä.).

7. Hält die Bundesregierung eine Überarbeitung dieser rechtlichen Vorschriften für notwendig, um den Erfordernissen des Jugendschutzes besser gerecht zu werden?

Entsprechend dem Hinweis im FRAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981, daß namentlich für den Jugendschutz in den Rundfunkgesetzen Sorge zu tragen sein werde, haben die Länder den Fragen eines effektiven Jugendschutzes in ihren Landesrundfunk- bzw. -mediengesetzen oder in den hierzu bisher vorliegenden Entwürfen besonderes Augenmerk geschenkt. Hiernach sind den Veranstaltern privaten Rundfunks Auflagen hinsichtlich der Sendezeiten von Filmen gemacht, die für Jugendliche nicht oder nicht uneingeschränkt zugänglich sein sollten, weil sie geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Bundesregierung bedauert allerdings, daß bisher einheitliche Strukturen der entsprechenden Jugendschutzworschriften noch nicht hinreichend ersichtlich sind. Dies stellt nicht nur die Programmanbieter in den einzelnen Ländern, sondern auch die Anbieter innerhalb eines Landes vor ungleiche Sendebedingungen, sofern öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter gleichzeitig neben privaten Anbietern Programme veranstalten. Die Bundesregierung appelliert deshalb auch an dieser Stelle an die Länder, im Interesse des Schutzes unserer Jugend um eine bundesweit einheitliche medienrechtliche Lösung bemüht zu sein.

Die rechtliche Ausgestaltung des Ordnungsrahmens für die medienpolitische Weiterentwicklung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 30, 70 GG) grundsätzlich Sache der Länder. Diese legen auch in der Praxis großen Wert darauf, daß diese Kompetenz vom Bund respektiert wird. Mit dem Beschuß vom 13. März 1985 über „Zielvorstellungen des Bundes für eine Medienordnung der Zukunft“ hat die Bundesregierung zum Bereich „Jugendschutz“ einen Appell an die Bundesländer gerichtet, „im Interesse eines bundesweit einheitlichen Jugendschutzes“ die Jugendschutzregelungen in den Landesmedien gesetzen zu harmonisieren.

Das Jugendschutzrecht gehört jedoch nicht prinzipiell zur ausschließlichen Gesetzgebung der Länder, sondern kann beispielsweise unter den Kompetenzen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 74 Nr. 1 (Strafrecht), Nr. 7 (Öffentliche Fürsorge) oder Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) auch zur Zuständigkeit des Bundes gehören [vgl. BVerfGE 31, 113 (117)]. Gerade das Strafrecht bezieht in Vorschriften, die u. a. auch dem Jugendschutz dienen, die Verbreitung von Darbietungen im Rundfunk in die bundesrechtliche Regelungskompetenz mit ein (vgl. z. B. § 131 Abs. 2, § 184 Abs. 2 StGB). Zu der Frage, ob Fernsehsendungen von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften gesetzt werden können, ist zur Zeit ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig.

Sofern sich ein Bedürfnis hierfür ergeben sollte, wird die Bundesregierung prüfen, ob der Jugendschutz im Bereich der sogenannten Neuen Medien (Kabelfernsehen, Satellitenfernsehen, privates

Fernsehen) durch bundesrechtliche Normen verstärkt werden kann.

Eine einheitliche Regelung des Jugendschutzes in den Medien ist auch für die Initiative der Bundesregierung in Richtung auf den Abschluß einer Europäischen Jugendschutzkonvention von zentraler Bedeutung, da das Hinwirken auf eine Konvention entsprechend einheitliche Regelungen im eigenen Land voraussetzt.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der generell verbesserungsbedürftigen Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Medienpolitik besonders ihre Mitarbeit in der Jugendministerkonferenz und in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden dazu nutzen, die Länder zu einer einheitlichen und wirksamen Ausgestaltung des Jugendschutzes in den Medien zu bewegen.

8. Ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Ländern Richtlinien auszuarbeiten, die die Sendezeiten für bestimmte Programme nach Altersgruppen der Jugendlichen regeln?

Wegen der von der Bundesregierung für erforderlich gehaltenen Einheitlichkeit der Regelung des Jugendschutzes in den Medien ist sie selbstverständlich zur Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Ausarbeitung solcher Regelungen bereit, um insbesondere auch die Sendezeiten bestimmter Programme bezogen auf Altersgruppen von Jugendlichen zu regeln.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung technische Selektionsmöglichkeiten bei der Programmauswahl im Hinblick auf einen verbesserten Jugendschutz?

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 533) läßt eine Verbreitung von Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ohne verboten zu sein, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur verschlüsselt zu (§ 49 Abs. 2). Jugendschutz durch Verschlüsselung läßt auch das Rundfunkgesetz für das Saarland (§ 3 Abs. 4) zu.

Das Kabelpilotprojektgesetz des Landes Berlin verlangt in § 42 Abs. 3 eine Erprobung der Verschlüsselung und anderer technischer Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Einführung von Selektionsmöglichkeiten, z. B. vergleichbar mit der möglichen Unterdrückung von Sendern ohne Verkehrsnachrichten im Autoradio, ist technisch möglich. Ihre Verwirklichung auf der Senderseite kann relativ schnell, auf der Empfängerseite erst nach einiger Zeit erfolgen.

Die Bundesregierung sieht in der Verschlüsselung von jugendgefährdenden Sendungen eine zusätzliche Möglichkeit zur Ver-

besserung des Jugendschutzes. Dies kann allerdings die zeitlichen Beschränkungen, die jugendgefährdenden Sendungen aufgelegt werden müssen, nicht ersetzen.

10. Werden zusätzliche Gelder für Maßnahmen der Medienerziehung (z. B. Einrichtung von Volkshochschulkursen etc.) bereitgestellt, um für eine sinnvolle und gezielte Nutzung der Neuen Medien zu sorgen?
11. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von außer-medialen Aktivitäten, wie zum Beispiel der Medienerziehung und der Verbesserung alternativer Betätigungs möglichkeiten für junge Leute in bezug auf ein vermehrtes Medienangebot?

In der Förderung eines kritischen und produktiven Umgangs mit den Neuen Medien zeichnet sich ein neuer Schwerpunkt der Förderung durch den Bund ab.

Die Bundesregierung hat rechtzeitig Maßnahmen zur Medienerziehung eingeleitet. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat etwa ab 1983 gemeinsam mit den Ländern mit der Entwicklung und Erprobung solcher Maßnahmen begonnen.

Auf Anregung des Bundes hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) innerhalb des neuen Förderungsschwerpunktes „Neue Informations- und Kommunikationstechniken im Bildungswesen“ die besondere Förderung von Modellversuchen zur Medienerziehung vorgesehen.

Dabei geht es z. B. um die Umsetzung der von der Kultusministerkonferenz und einzelnen Kultusverwaltungen formulierten Leitlinien zur pädagogischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Videokassetten“. Für verschiedene Zielgruppen und Verwendungszusammenhänge (z. B. auch Jugendarbeit) werden Kassetten mit Begleitmaterial zur Aufklärung über die Wirkung der Massenmedien, mit Alternativangeboten sowie zur Förderung des aktiv-kreativen Umgangs mit den Medien entwickelt und erprobt.

In einem anderen Vorhaben im Rahmen des Kabelpilotprojektes Ludwigshafen werden regelmäßig Sendungen des sogenannten Bürgerservicekanals von Jugendlichen unter pädagogischer sowie journalistischer Anleitung selbst produziert und anschließend kritisch analysiert.

Die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft als Projekt geförderte Entwicklung und Erprobung medienpädagogischer Informationen und Hilfen soll es bestimmten Zielgruppen ermöglichen, die Funktionen und Wirkungen der Angebote der Massenmedien auf Kinder und Jugendliche besser verstehen und beurteilen zu können und ihnen Alternativen und entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin Vorhaben zur Medienerziehung fördern.

Die Förderung der Medienerziehung hat auch im Rahmen des

Bundesjugendplanes erhebliche Bedeutung gewonnen. Naturgemäß wurde hierfür das Programm Wirkungsanalysen und Weiterentwicklung der Jugendhilfe des Bundesjugendplans besonders in Anspruch genommen.

In diesem Programm wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche innovatorische Projekte der Medienpädagogik in der Jugendarbeit gefördert, die zur Veröffentlichung mehrerer Arbeitshilfen zur Medienpädagogik im Bereich der Jugendarbeit geführt haben.

Auch im Rahmen der Förderung der kulturellen Jugendarbeit gewinnt die Medienerziehung eine zunehmende Bedeutung.

An der Spitze stehen dabei Zuwendungen an

- das Kinder- und Jugendfilmzentrum in der Bundesrepublik Deutschland
- die Akademie für musiche Bildung und Medienerziehung in Remscheid und
- die Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit und Medienerziehung.

Das BMJFFG hat erstmals 1985 im Jahr der Jugend einen Preis vergeben, durch den besonders für Kinder und Jugendliche geeignete Videoproduktionen ausgezeichnet wurden. Die Organisation des Preises wurde, wie auch die des Deutschen Jugendfotopreises, durch das Kinder- und Jugendfilmzentrum im Auftrag des BMJFFG übernommen. Als zweite Sparte des Preises beabsichtigt das BMJFFG einen Preis für von Jugendlichen selbst produzierte Videoproduktionen auszuschreiben, um so die Ausdrucksmöglichkeit von Jugendlichen in diesem neuen Medium zu fördern.

- Aufgaben der Förderung der Medienpädagogik zeichnen sich einerseits als spezifische Aufgabe der Jugendförderung ab, andererseits werden sie als integraler Bestandteil aller Bereiche fachbezogener Jugendarbeit bewußt und zunehmend wahrgenommen. So hat im Bereich der politischen Bildung die Auseinandersetzung mit den Medien deutlich zugenommen.

Daneben gewinnt die Förderung der dichten Begegnung mit der natürlichen und sozialen Umwelt als Basis für die Beurteilung medial vermittelter Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe an Bedeutung. Dies drückt sich auch in einer neuen positiven Bewertung verschiedener Formen der Erlebnispädagogik aus. Die Jugendförderung muß auch dafür Sorge tragen, daß Primärerfahrungen natürlicher und sozialer Sachverhalte möglichst zugänglich bleiben – als Voraussetzung für den Erwerb einer aktiven Medienkompetenz.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen, die Betreiber der Neuen Medien und die Vertreter des Jugendmedienschutzes zu einer intensiven Zusammenarbeit zu bewegen? Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung geplant, um in diesem Bereich aktiv zu werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Chancen der Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Neuen Medien und der Vertreter des Jugendmedienschutzes in dem Maße steigen werden, wie sie einheitlich und eindeutige Jugendschutzbestimmungen zur Grundlage haben, deren Nichteinhaltung auch empfindliche Sanktionen zur Folge hat.

Auch in diesem Zusammenhang hält die Bundesregierung weitgehend einheitliche Vorschriften in allen Bundesländern für erforderlich, um für den Jugendschutz gegenüber den Betreibern Neuer Medien wirksame Einwirkungsmöglichkeiten zu schaffen und den Betreibern der Neuen Medien gleiche Chancen zu garantieren.

Im Bereich des positiven Jugendschutzes hat die Bundesregierung bei der Auszeichnung besonders für Kinder und Jugendliche geeigneter Videoproduktionen die Bereitschaft der Betreiber Neuer Medien zur konstruktiven Zusammenarbeit erfahren. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Zusammenarbeit weiterzuführen und auszubauen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, über die bereits laufenden Aktivitäten hinaus in enger Zusammenarbeit mit den Partnern der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß eine europäische Medienordnung geschaffen wird, die Jugendschutzbelange in einer angemessenen Weise berücksichtigt?

Angesichts der Entwicklung neuer Medientechniken und der intensiven Ausbreitung neuer Medien in Europa ist die Koordinierung der nationalen Rundfunkordnungen mit dem Ziel der Schaffung eines europäischen Medienraumes eine politische Notwendigkeit geworden. Deshalb setzt sich die Bundesregierung für eine europäische Kommunikationsordnung ein, die auf der Basis des Grundsatzes des freien Informationsflusses der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Medien Rechnung trägt, aber auch ihre hervorragende kultur- und gesellschaftspolitische Rolle sowohl für den einzelnen Mitgliedstaat als auch für die europäische Integration beachtet. Diese europäische Kommunikationsordnung muß die Belange des Jugendschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

In diesem Sinne bemüht sich die Bundesregierung im Europarat, dem weitere deutschsprachige und skandinavische Nicht-EG-Mitgliedstaaten angehören, europäische Rahmenbedingungen zur Intensivierung der Rundfunkkommunikation unter Berücksichtigung des Jugendschutzes zu schaffen. Die Bundesregierung hat bei der ersten Europäischen Jugendministerkonferenz im Dezember 1985 die Ausarbeitung einer Europäischen Jugendschutzkonvention gefordert. Das Problem des Jugendschutzes wird voraussichtlich auch von der ersten Europäischen Medienministerkonferenz, die im Dezember 1986 stattfinden wird, behandelt werden.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit, auch die in der EG

eingeleiteten Arbeiten zu unterstützen und die Medienordnungen der Mitgliedstaaten anzugeleichen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Sie sieht in dem Bericht der EG-Kommission über „Fernsehen ohne Grenzen – Grünbuch über die Errichtung des gemeinsamen Marktes für Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel“ vom 14. Juni 1984 einen nützlichen Beitrag. Die Kommission hat inzwischen auf der Grundlage dieses Berichts einen ersten Richtlinienvorschlag erarbeitet. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß bei der Erörterung dieser oder ähnlicher Vereinbarungen, sei es im Europarat, sei es in der EG, der Jugendschutz gebührend sichergestellt wird.

14. Inwieweit bezieht die Bundesregierung die Erfahrungen außereuropäischer Länder mit in ihre Überlegungen zur Verbesserung des Jugendschutzes in bezug auf die Neuen Medien ein?

Die Bundesregierung interessieren grundsätzlich die Erfahrungen außereuropäischer Länder bei der Regelung des Jugendschutzes in den Medien. In diesem Zusammenhang ist auf den Abschlußbericht der Expertenkommission Neue Medien – EKM Baden-Württemberg hinzuweisen. Der Bericht enthält ein Gutachten der Professoren Dr. Heike Jung und Dr. Heinz Müller-Dietz zum Thema „Jugendschutz und die Neuen Medien“, in dem insbesondere auch die Entwicklung des Jugendschutzes in den USA ausgewertet wurde. Wegen der völlig anderen Rechtslage in den USA ist jedoch eine Relevanz für die Regelung des Jugendschutzes in der Bundesrepublik Deutschland nur sehr begrenzt gegeben.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Schaffung einer europäischen Jugendmedienschutzstelle analog zur bestehenden Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften?

Es wird eine Frage der von der Bundesregierung angestrebten Europäischen Jugendschutzkonvention sein, in welcher Weise die Einhaltung der in ihr getroffenen Vereinbarungen gewährleistet wird. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Einrichtung einer supranationalen Behörde mit analogen Befugnissen zu der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften erst dann in Betracht gezogen werden können, wenn die hinreichend wirksame Einhaltung der Vereinbarungen einer künftigen Europäischen Jugendschutzkonvention in der nationalen Verantwortung der an ihr beteiligten Staaten allein sich nicht als möglich erweisen sollte.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333